

Pflichtenheft für die Gemeindeplanungskommission

vom 14. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		1
Art. 1	Ziel und Zweck der Kommission	2
Art. 2	Organisation	2
Art. 3	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	3
Art. 4	Aufgaben der Kommission	3
Art. 5	Inkrafttreten	4
Anhang		4

Der Gemeinderat Buchrain erlässt gestützt auf Art. 52 Abs. 3 der Organisationsverordnung Buchrain (OV) folgendes Pflichtenheft

Übergeordnete rechtliche Bestimmungen, wie zum Beispiel Fristenlauf gehen den Bestimmungen dieses Pflichtenheftes vor.

Art. 1 Ziel und Zweck der Kommission

Allgemein / Grundlagen

¹ Die Gemeindeordnung und die Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Buchrain bilden die Grundlage für die Gemeindeplanungskommission. Die wichtigsten Punkte aus der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Buchrain sind im Anhang umschrieben. Das vorliegende Pflichtenheft regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Gemeindeplanungskommission (GPK).

Ziel

- ² Durch die Mitwirkung der GPK soll die Siedlungs- und Raumentwicklung von Buchrain aufgewertet und ein attraktiver Lebensraum von hoher Qualität geschaffen werden.
- ³ Angestrebt werden die nachhaltige und die qualitativ hochstehende Entwicklung der Gemeinde Buchrain, unter anderem sind Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Politischer Leistungsauftrag, Aufgaben- und Finanzplan und Budget zu berücksichtigen.

Zweck

- ⁴ Der Gemeinderat wünscht nebst dem Dialog und dem Feedback eines erweiterten Kreises konkrete Vorschläge und Anträge für die Erreichung der vorbeschriebenen Ziele.
- ⁵ Mit dem Einsatz der Kommission stellt der Gemeinderat sicher, dass die Bedürfnisse und Interessen der Bevölkerung und der Anspruchsgruppen bestmöglich berücksichtigt und aufeinander abgestimmt werden.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Kommission besteht aus 11 bis 15 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.
- ² Das Präsidium führt die Sitzungen und vertritt die Kommission nach aussen.
- ³ Sie wählt aus ihren gewählten Mitgliedern eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- ⁴ Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selber.
- ⁵ In der Regel finden pro Jahr monatlich 1 Sitzung à ca. 2 Stunden statt.
- ⁶ Zwei Wochen vor der nächsten Sitzung wird die Traktandenliste durch das Präsidium mit dem Bauvorsteher festgelegt.
- ⁷ Die Sitzungen werden vom Präsidium, vom Bauvorsteher oder von der Verwaltung vorbereitet und die Kommission durch die Verwaltung dazu eingeladen.

- ⁸ Die Sitzungstermine für das folgende Jahr legt das Präsidium im November fest.
- ⁹ Es wird ein Beschlussprotokoll zuhanden der Kommissionsmitglieder und des Gemeinderates geführt.
- ¹⁰ Bei Bedarf können Fachleute nach Rücksprache mit dem Bauvorsteher beigezogen werden.
- ¹¹ Ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit führt die GPK über die Anzahl und den Verbleib der GPK-Mitglieder Gespräche. Sie überprüft den Inhalt vom Pflichtenheft und erstattet Rückmeldung.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- ¹ Die Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.
- ² Die Kommission hat keine eigenen Entscheidungsbefugnisse.
- ³ Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch den Bauvorsteher sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll.
- ⁴ Anträge an den Gemeinderat sind via Sitzungsprotokoll und dem Bauvorsteher zu stellen. Das Präsidium wird über die Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

Art. 4 Aufgaben der Kommission

Vorbemerkung / Allgemeines

- ¹ Die GPK begleitet und berät den Gemeinderat in den Themen Verkehr und Raumordnung, Umwelt, Ver- und Entsorgung (Politischer Leistungsauftrag). Sie befasst sich mit bedeutenden strategisch/politisch wichtigen Projekten und Geschäften in diesen Bereichen. Sie kann dem Gemeinderat Vorschläge in diesen Bereichen machen.
- ² Die Vernetzung mit anderen Kommissionen der Gemeinde Buchrain ist möglich.

Verkehr und Raumordnung

- ³ Die Kommission berät den Gemeinderat insbesondere in folgenden Themen:
 - a) Verkehr, öffentliche Mobilitäts- und Verkehrsplanung (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Radverkehr)
 - b) Gemeindeeigenen Strassenprojekte und regionale, kantonale und nationale Projekte
 - c) Raumordnung, Richtplanung, Nutzungsplanung
 - d) Siedlungsleitbild
 - e) Zonenplanrevisionen
 - f) Bebauungspläne und bedeutende Gestaltungspläne
 - g) Ortsbildgestaltung
 - h) Projekte von öffentlichem Interesse

Umwelt, Ver- und Entsorgung

- ⁴ Die Kommission berät den Gemeinderat insbesondere in folgenden Themen:

- a) Im Rahmen der Projekte (Gestaltungs-/Bebauungspläne, Zonenplanänderungen, Richtplanung) werden alle umwelt-relevanten Gegebenheiten insbesondere auch aufgrund kantonal- und kommunaler Vorgaben beurteilt. Die ökologische Nachhaltigkeit und Energieeffizienz wird berücksichtigt.
- b) Wasser- und abwassertechnischen Fragen.

Controlling

- ⁵ Die Kommission überprüft regelmässig ihre Tätigkeit auf deren Wirksamkeit. Die begleiteten Projekte werden dazu punktuell nach deren Abschluss traktandiert und das Resultat mit den gesteckten Zielen verglichen. Bei Bedarf werden Verbesserungsmassnahmen im Verfahren oder bei den zugrundeliegenden Instrumenten geprüft.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt per 01. Februar 2021 in Kraft.

Buchrain, 14. Januar 2021

Gemeinde Buchrain

Namens des Gemeinderates

sig.

Ivo Egger

Gemeindepräsident

sig.

Philipp Schärli

Gemeindeschreiber

Anhang

Gemeindeordnung

Art. 37 Weitere Kommissionen

- ¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

Organisationsverordnung

Art. 2 Amtsgeheimnis / Geschenkannahmeverbot

- ¹ Die Gemeinderatsmitglieder, die Mitarbeiter und die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen und die nach ihrer Natur geheim zu halten sind, zu schweigen.
- ² Die Schweigepflicht gilt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. nach dem Ausscheiden aus Amt oder Funktion.
- ³ Behörden-, Kommissionsmitglieder wie Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn es im Hinblick auf die dienstliche Stellung erfolgt.

Art. 3 Ausstand

- ¹ Wenn eine der Voraussetzungen gemäss § 37 des Gemeindegesetzes (GG) erfüllt ist, haben die Gemeinderatsmitglieder, die Mitarbeiter, die Kommissionsmitglieder und weitere Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können, bei der Beratung und beim Beschluss über Geschäfte in den Ausstand zu treten und den Sitzungsraum zu verlassen.
- ² Die übrigen Mitglieder des Gremiums können bei begründetem Anschein eines Ausstandsgrunds ein betroffenes Mitglied auffordern, bei einem Sachgeschäft in den Ausstand zu treten. Im Zweifelsfall bestimmen die übrigen Mitglieder des Gremiums bzw. die vorgesetzte Person über den Ausstand.

Art. 5 Kollegialsystem

Die Behörden und Kommissionen halten sich an das Kollegialitätsprinzip:

- a) Geschäfte werden gemeinsam beraten und entschieden. Kommt kein Konsens zustande, gilt das Mehrheitsprinzip. Das Präsidium hat den Stichentscheid, sofern nach einer zweiten Abstimmung keine Mehrheit zu Stande kommt.
- b) Ein interner fairer und sachlicher Verhandlungsstil wird gepflegt und ein Mehrheitsstil mit Blockbildung vermieden.
- c) Die Beratungen und Entscheidungsfindungen unterliegen der Vertraulichkeit und Loyalität.
- d) Mitglieder können nicht verpflichtet werden, Entscheide mit hoher sozialemischer Relevanz nach aussen persönlich zu vertreten, wenn sie dies mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können.
- e) In der Kommunikation gilt der Grundsatz: Der Gemeinderat hat entschieden.

Art. 28 Information

- ¹ Jedes Ressort oder Abteilung ist in ihrem Verantwortungsbereich zuständig für die Informationsarbeit.

- ² Regelmässige Besprechungen sind mit den am öffentlichen Leben beteiligten Gremien (politische Parteien, Vereine, Verbände, Unternehmungen u.ä.) sowie bei Bedarf mit den Behörden der regional angrenzenden Gemeinden zu führen. Direkte Kontakte mit einzelnen Arbeitsgruppen und Kommissionen finden von Fall zu Fall statt.
- ³ Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde gemäss Art. 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist der Gemeindeanschlagkasten beim Gemeindehaus oder die Webseite www.buchrain.ch.
- ⁴ Informationen von öffentlichem Interesse erfolgen im Weiteren von Fall zu Fall, je nach Bedeutung, in den Gemeindeanschlagkästen, auf der Webseite der Gemeinde www.buchrain.ch, in der Tagespresse oder der Regionalzeitung.

Art. 52 Einsetzung ständiger und nicht ständiger Kommissionen

- ¹ Es bestehen folgende durch die Stimmberechtigten gewählte Kommissionen:
 - a) Bildungskommission
 - b) Bürgerrechtskommission
 - c) Rechnungskommission
 - d) Urnenbüro.
- ² Die Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Organisation der durch die Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen sind in der Gemeindeordnung umschrieben. Für die Bildungskommission und die Bürgerrechtskommission bestehen zudem separate Verordnungen.
- ³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich weitere ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen. Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, die Mitgliederzahl, den Präsidenten, die Organisation und die Zuständigkeiten sowie die Information. Der Gemeinderat erlässt für die Kommission ein Pflichtenheft
- ⁴ Bei politisch zusammengesetzten gemeinderätlichen Kommissionen berücksichtigt der Gemeinderat die Kräfteverhältnisse der in der Gemeinde ortsansässig organisierten Parteien.
- ⁵ Bezüglich der durch den Gemeinderat gewählten Kommissionen wird auf das Behörden- und Kommissionsverzeichnis verwiesen.

Art. 53 Verfahren und Antragsrecht der vom Gemeinderat gewählten Kommissionen

- ¹ Die Kommissionen konstituieren sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Abweichende Bestimmungen oder Beschlüsse des Gemeinderates bleiben vorbehalten.
- ² Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.
- ³ Die Kommissionen haben gegenüber dem Gemeinderat ein Antragsrecht. Die Anträge sind über den zuständigen Ressortvorsteher dem Gemeinderat zu unterbreiten.
- ⁴ Die Entschädigung der Kommissionen richtet sich nach dem vom Gemeinderat jährlich zu erlassenden Beschluss über die Funktionsentschädigungen und Sitzungsgelder.

Art. 54 Protokolle

Die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen führen ein Sitzungsprotokoll. Mit der Ernennungsurkunde regelt der Gemeinderat die Protokollführung. Die Kommissionen stellen dem Gemeinderat jeweils ein Exemplar des Sitzungsprotokolls zur Kenntnisnahme zu.

Art. 56 Information

Die vom Gemeinderat gewählten ständigen und nicht ständigen Kommissionen informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten nur mit Zustimmung des Gemeinderates.

Hinweis

[Merkblatt politische Parteien und politische Gruppierungen](#)